



80
DE

FACTS

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

ISSN 1681-2107

Gefährdungsbeurteilung — Rollen und Pflichten



Die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern wird in Europa durch einen Ansatz geschützt, der auf Gefährdungsbeurteilung und -management basiert. Für eine effiziente Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz müssen alle Beteiligten ein klares Verständnis des **rechtlichen Zusammenhangs, der Konzepte, des Verfahrens zur Gefährdungsbeurteilung** und der **Rolle** haben, die die am Verfahren beteiligten **Hauptakteure** spielen müssen ⁽¹⁾.

Rechtlicher Zusammenhang

Die zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung ist in der EU-Arbeitsschutzrahmenrichtlinie im Einzelnen dargelegt ⁽²⁾. Arbeitgeber sind allgemein dazu verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern in Bezug auf alle mit der Arbeit verbundenen Aspekte zu gewährleisten. Durch die Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitgeber in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz;
- Bereitstellung von Informationen und Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer;
- Einführung der Organisation und Methoden zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

Die Rahmenrichtlinie ist in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer festlegen (bitte prüfen Sie die spezifische Gesetzgebung Ihres Landes) ⁽³⁾.

Was ist die Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen der Arbeitnehmer, die aus Gefahren am Arbeitsplatz resultieren. Sie ist eine systematische Untersuchung aller Aspekte der Arbeit, um herauszufinden:

- wodurch Verletzungen oder Schäden verursacht werden können,
- wie die Gefahren beseitigt werden können und, falls dies nicht möglich ist,
- welche Präventions- oder Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Gefährdungen vorhanden sind oder sein sollten.

Denken Sie daran:

- Eine Gefahr kann all das sein – Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsmethoden oder -praktiken –, was potenziell Schaden verursachen kann.
- Eine Gefährdung ist die mehr oder weniger große Möglichkeit, dass jemand durch die Gefahr geschädigt werden kann.

Wie sind die Gefährdungen zu beurteilen?

Die Leitlinien, die während des gesamten Verfahrens der Gefährdungsbeurteilung ⁽⁴⁾ beachtet werden sollten, lassen sich in mehrere Schritte unterteilen.

Schritt 1 — Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Erkennen der potenziellen Gefahrenquellen am Arbeitsplatz und Ermittlung der potenziell gefährdeten Personen.

Schritt 2 — Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten

Bewertung der vorhandenen Gefährdungen (nach Schwere, Wahrscheinlichkeit usw.) und Festlegung der Priorität nach Wichtigkeit. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Arbeiten zur Beseitigung oder Vermeidung von Gefährdungen Vorrang haben.

Schritt 3 — Entscheidung über präventive Maßnahmen

Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Kontrolle der Gefährdungen.

Schritt 4 — Ergreifen von Maßnahmen

Einführung der Präventions- und Schutzmaßnahmen über einen Maßnahmenkatalog (vermutlich lassen sich nicht alle Probleme sofort lösen) und Festlegung, wer was und wann tut, wann eine Aufgabe fertigzustellen ist, und Festlegung der Mittel, die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen sind.

Schritt 5 — Überwachung und Überprüfung

Die Gefährdungsbeurteilung sollte einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie immer auf dem neuesten Stand ist. Bei Eintritt von wesentlichen Änderungen in der Organisation oder infolge der Ergebnisse einer Untersuchung zu einem Arbeitsunfall oder einem „Beinaheunfall“ ⁽⁵⁾ ist sie zu überarbeiten.

⁽¹⁾ Der Inhalt dieses Factsheets basiert auf der *Anleitung zur Risikobewertung am Arbeitsplatz*, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996.

⁽²⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

⁽³⁾ Österreich: www.eval.at; Deutschland: http://www.dguv.de/inhalt/praevention/pub_med/hilfen/hilfe_gefahr/index.html; <http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/news/meldungen/download/Gefahrungsbeurteilung.pdf>; Luxemburg: <http://www.itm.lu/securite-sante-ss> und Belgien: <http://osha.europa.eu/topics/riskassessment>

⁽⁴⁾ Unabhängig davon, ob das Verfahren der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Land in mehr oder weniger Schritte unterteilt ist, oder selbst wenn einige der fünf Schritte unterschiedlich sind, sollten die Leitgrundsätze dieselben sein.

⁽⁵⁾ Ein Beinaheunfall ist ein ungeplantes Ereignis, das nicht zu Verletzung, Krankheit oder Schaden geführt hat — aber das Potenzial dazu hatte.

Wer tut was?

Der **Arbeitgeber** hat die Pflicht:

- die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu gewährleisten;
- die Gefährdungsbeurteilung zu organisieren;
- die Person(en), die die Beurteilung ausführen soll(en), auszuwählen und ihre Qualifikation zu gewährleisten;
- die Gefährdungen zu beurteilen und Schutzmaßnahmen durchzuführen;
- die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter zur Organisation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Personen zu befragen, die für die Durchführung der Beurteilung und Implementierung der Präventionsmaßnahmen verantwortlich sind;
- im Besitz einer Gefährdungsbeurteilung zu sein;
- Aufzeichnungen über die Rücksprache mit den Arbeitnehmern und/oder deren Vertretern oder über deren Beteiligung an der Arbeit zu führen und ihnen diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen;
- sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen über mögliche Gefahren, potenzielle Gefährdungen und alle Schutzmaßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren informiert werden.

Die für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortliche(n) Person(en)

Der Arbeitgeber bestimmt letztendlich, welche Personen die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei kann es sich um folgende Personen handeln:

- den Arbeitgeber;
- vom Arbeitgeber ernannte Personen, z. B. Führungskräfte;
- externe Gutachter und Dienste.

Die vom Arbeitgeber zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ernannten Personen sollten entsprechend qualifiziert sein. In den meisten Fällen müssen sie keine Präventionsfachkräfte sein, sondern sollten folgende Qualifikationen und Eignungen nachweisen:

- (1) Verständnis des allgemeinen Ansatzes für die Gefährdungsbeurteilung;
- (2) Fähigkeit, dieses Wissen auf den Arbeitsplatz und die erforderliche Aufgabe anzuwenden, was u. U. Folgendes erfordert:
 - (a) Erkennen von Sicherheits- und Gesundheitsproblemen;
 - (b) Beurteilung und Priorisierung des Handlungsbedarfs;
 - (c) Vorschlag von Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung von Gefährdungen und deren relativer Nutzen;
 - (d) Beurteilung ihrer Effektivität;
 - (e) Förderung und Kommunikation von Sicherheits- und Gesundheitsverbesserungen und bewährten Verfahren;
- (3) Fähigkeit zum Erkennen von Situationen, in denen sie nicht in der Lage wären, die Gefährdung ohne Hilfe zu beurteilen, und ihre Fähigkeit, den Unterstützungsbedarf mitzuteilen.

Arbeitnehmer und ihre Vertreter

Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter haben das Recht/die Pflicht:

- zu den Vorkehrungen für die Organisation der Gefährdungsbeurteilung und für die Ernennung der für die Durchführung verantwortlichen Personen befragt zu werden;
- sich an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen;
- ihre Vorgesetzten oder Arbeitgeber über erkannte Gefahren zu informieren;
- Änderungen am Arbeitsplatz zu melden;

- über die Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung dieser Gefahren informiert zu werden;
- den Arbeitgeber aufzufordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und Vorschläge zur Verringerung von Gefahren oder zur Beseitigung der Gefahr an der Quelle zu unterbreiten;
- zu kooperieren, damit der Arbeitgeber eine sichere Arbeitsumgebung gewährleisten kann;
- bei der Ausarbeitung der Dokumentation für die Gefährdungsbeurteilung befragt zu werden.

Koordination (Auftragnehmer/Lieferanten)

Sofern Mitarbeiter aus anderen Unternehmen am gleichen Arbeitsplatz tätig sind, sollten Gutachter von allen Arbeitgebern Informationen zu Gefährdungen und zu den für die Gefahrenbekämpfung notwendigen Maßnahmen untereinander austauschen.

Tools für die Gefährdungsbeurteilung

Es stehen viele Tools zur Verfügung, um Unternehmen bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu unterstützen. Die Auswahl der Methode hängt von den Arbeitsplatzbedingungen ab, wie z. B. von der Anzahl der Arbeitnehmer, der Art der Tätigkeiten und der Arbeitsmittel, den besonderen Merkmalen des Arbeitsplatzes und speziellen Gefahren.

Weitere Informationen zu den Handlungshilfen für die Gefährdungsbeurteilung finden Sie unter: <http://osha.europa.eu/topics/riskassessment>.

Partizipatorische Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung sollte nicht nur allein vom Arbeitgeber oder Vertreter des Arbeitgebers, sondern auch unter Mitwirkung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter durchgeführt werden. Die Arbeitnehmer sollten im Rahmen des Beurteilungsverfahrens angehört und über alle Schlussfolgerungen sowie über alle zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen informiert werden.

Koordination zwischen den Arbeitgebern

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist stets zu berücksichtigen, dass auch Mitarbeiter von anderen Unternehmen am Arbeitsplatz (z. B. Reinigungskräfte, private Sicherheitsdienste, Wartungspersonal) oder andere externe Personen (z. B. Kunden, Besucher, „Passanten“) anwesend sein können. Sie sollten als gefährdete Personen berücksichtigt werden, wobei auch darauf zu achten ist, ob ihre Anwesenheit zu neuen Gefährdungen am Arbeitsplatz führen kann.

Nutzung externer Dienste für die Gefährdungsbeurteilung

Ganz gleich, wer die Gefährdungsbeurteilung durchführt, selbst wenn es sich dabei um einen externen Dienst handelt, ist letztendlich der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Weitere Informationen

Dieses Factsheet wurde zur Unterstützung der Europäischen Kampagne 2008/09 zur Gefährdungsbeurteilung erstellt. Weitere Factsheets dieser Reihe sowie mehr Informationen zur Gefährdungsbeurteilung finden Sie unter <http://osha.europa.eu/topics/riskassessment>. Diese Quelle wird ständig aktualisiert und erweitert.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gran Vía, 33, E-48009 Bilbao

Tel. (+ 34) 94 479 43 60, Fax (+ 34) 94 479 43 83

E-Mail: information@osha.europa.eu

© Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Printed in Belgium, 2008

